

16.05.91

In - Fz**Verordnung**

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung**A. Zielsetzung**

Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch im Staatsangehörigkeitsgebührenrecht; Anpassung des Staatsangehörigkeitsgebührenrechts an das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354); Ermäßigung der Gebühr für die Wiedereinbürgerung ehemals deutscher Frauen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben; Schaffung kostendeckenderer Gebühren für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher.

B. Lösung

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung wird eine eindeutige Rechtsgrundlage für Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch geschaffen, das Staatsangehörigkeitsgebührenrecht in Einklang mit den gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Ausländerrechts gebracht, für die Wiedereinbürgerung ehemals deutscher Frauen, die die deutsche Staatsangehörigkeit mit einem Ausländer verloren haben, eine Festgebühr von 100 Deutsche Mark eingeführt und der Gebührensatz für die Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde als Staatsangehörigkeitsausweis oder Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher auf 50 Deutsche Mark erhöht.

C. Alternativen

Generelle Kostenbefreiung für die Wiedereinbürgerung ehemals deutscher Frauen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

D. Kosten

Bei Bund, Ländern und Gemeinden stehen einer nicht bezifferbaren Einnahmensenkung durch Senkung von Einbürgerungsgebühren nicht bezifferbare Mehreinnahmen aus erhöhten Gebühren für die Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen oder Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher gegenüber.

Drucksache 297/91

16.05.91

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 16. Mai 1991

021 (132) - 200 20 - Sta 58/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Y. C. Fung

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung
vom 1991**

Auf Grund des § 38 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl I S. 805) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl I S. 821) verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1
Änderung der Staatsangehörigkeits-
Gebührenverordnung

Die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung vom 28. März 1974 (BGBl I S. 809), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1975 (BGBl I S. 1436), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Gebührenpflichtig sind auch

1. der Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat,
2. die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung,
3. die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird Buchstabe c gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Buchstabe a wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a und wie folgt gefaßt:

"a) Asylberechtigten im Sinne des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869),".

cc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden zu Buchstaben b und c.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Gebühr für die Einbürgerung

1. Minderjähriger, die keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes haben,
2. ehemaliger Deutscher, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,

beträgt 100 Deutsche Mark.

3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde als Staatsangehörigkeitsausweis oder Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher

50 DM."

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3 a

Gebühren für Widerruf, Rücknahme,
Ablehnung und Widerspruch

Die Gebühr beträgt für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat:

50 DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre;

2. die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung:

Betrag der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr unter Berücksichtigung von § 15 des Verwaltungskostengesetzes;

3. die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung:

50 DM bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister des Innern

Begründung

1. Allgemeines

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 1. Dezember 1989 - BVerwGE 8 C 14.88 -) hat darauf hingewiesen, daß es im Staatsangehörigkeitsgebührenrecht bisher an einer eindeutigen Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch fehlt. Die vorliegende Änderungsverordnung soll diese rechtliche Klarheit schaffen.

Das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) enthält in Artikel 1 § 90 und Artikel 4 Nr. 3 konkrete gebührenrechtliche Bestimmungen, die eine Anpassung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung erfordern.

Außerdem soll für ehemals deutsche Frauen, die nach der bis zum 31. März 1953 geltenden Regelung des § 17 Nr. 6 RuStAG durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, die Einbürgerung noch weiter erleichtert werden. Dem dient die Einführung einer Festgebühr von 100,-- Deutsche Mark für diese Fälle der Wiedereinbürgerung. Eine generelle Kostenbefreiung hierfür entspräche nicht der Systematik des Einbürgerungsgebührenrechts, dem das Prinzip innewohnt, daß Gebührenbefreiungen grundsätzlich nur bei Anspruchseinbürgerungen gewährt werden.

Ferner soll der Gebührensatz für die Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde als Staatsangehörigkeitsausweis oder Ausweis über die Rechtstellung als Deutscher auf 50,-- Deutsche Mark erhöht und damit der Steigerung der Personalkosten

und den höheren allgemeinen Lebenshaltungskosten Rechnung getragen werden. Der Gebührensatz ist seit 1974 unverändert geblieben.

Die Änderungsverordnung stützt sich auf § 38 Absatz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) in der Fassung, die er durch Artikel 1 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) erhalten hat.

Bei Bund, Ländern und Gemeinden stehen einer nicht bezifferbaren Einnahmenminderung durch Senkung der Einbürgerungsgebühren nicht bezifferbare Mehreinnahmen aus erhöhten Gebühren für die Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde als Staatsangehörigkeitsausweis oder Ausweis über die Rechtstellung als Deutscher gegenüber; hinzukommen könnten außerdem nicht bezifferbare Mehreinnahmen geringen Umfangs aufgrund der Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch, die jedoch bisher vor Bekanntwerden des Urteils des BVerwG vom 1.12.89 in der Regel auch schon erhoben wurden. Hinsichtlich der Höhe der Einbürgerungsgebühren ist zu bemerken, daß hier der Grundsatz der Kostendeckung zurücktreten mußte hinter der mit politischer Priorität verfolgten Schaffung von Einbürgerungsanzeigen für bestimmte Personengruppen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 1989 - BVerwG 8 C 14.88 - erscheint eine bundes

gesetzliche Regelung der Gebühr für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch angezeigt. Die Aufzählung der gebührenpflichtigen Tatbestände wird daher entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c kann künftig entfallen, da ehemalige Deutsche, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, künftig nicht mehr nur mit einer anteiligen Ermäßigung, sondern mit der festgelegten Mindestgebühr von 100,-- Deutsche Mark begünstigt werden; diese Neuregelung ist in der Neufassung des Absatzes 4 enthalten (vgl. unten Buchstabe c).

Zu Buchstabe b)

Für den Personenkreis der heimatlosen Ausländer bestimmt Artikel 4 Nr. 3 des Entwurfs für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts eine Festgebühr für die Einbürgerung in Höhe von 100,-- Deutsche Mark. Deshalb kann § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a gestrichen und die Buchstabenfolge dieser Streichung angepaßt werden.

Die Gesetzesfundstelle hinsichtlich der Asylberechtigten wird der aktuellen Rechtslage angepaßt.

Zu Buchstabe c)

Der neu gefaßte Absatz 4 zählt Fälle auf, in denen eine Festgebühr in Höhe der Mindestgebühr von 100,-- Deutsche Mark für die Einbürgerung erhoben wird. Die Nr. 1 entspricht der bisherigen Fassung des Absatzes 4. Die Nr. 2 enthält die Regelung für Deutsche, die durch Eheschließung mit einem

Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben (vgl. oben Buchstabe a). Die finanzielle Erleichterung der Einbürgerung dieses Personenkreises trägt dem Umstand Rechnung, daß der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund eines Gesetzes (§ 17 Nr. 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes alter Fassung) eintrat, das seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Artikel 3 Absatz 2) entsprach, allerdings im Hinblick auf die Übergangsvorschrift des Artikels 117 Absatz 1 des Grundgesetzes noch bis zum 31. März 1953 in Kraft blieb; es erscheint daher geboten, diesem Personenkreis auch in finanzieller Hinsicht die Wiedereinbürgerung weiter als bisher zu erleichtern.

Zu Nummer 3

Diese Vorschrift enthält die Erhöhung der Gebühr für einen Staatsangehörigkeitsausweis bzw. Ausweis über die Rechtstellung als Deutscher von bisher 30 auf 50 Deutsche Mark. Die bisherige Sonderregelung für die Erteilung eines derartigen Ausweises zum Zwecke der Eheschließung gegen eine Gebühr von 10,-- Deutsche Mark entfällt künftig. Die Gebührenerhöhung trägt der Tatsache Rechnung, daß der Gebührensatz seit März 1974 unverändert bei 30,-- Deutsche Mark lag. Seitdem sind jedoch die Kosten für Personal- und Sachaufwand in der öffentlichen Verwaltung angestiegen, so daß eine Erhöhung auf 50,-- Deutsche Mark aus Gründen einer besseren Kostendeckung geboten ist.

Zu Nummer 4

Diese Vorschrift enthält die Regelung über die Höhe der Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch. Die Fassung des § 3a orientiert sich an Vorschlägen, die von den Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder erarbeitet worden sind.

Zu Artikel 2

In dieser Bestimmung wird der Zeitpunkt für das Inkrafttreten geregelt.

05.07.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Staatsangehörigkeits-
Gebührenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Gebührenpflichtig sind ... (wie Vorlage)."

(noch Ziffer 1)

- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird in Buchstabe c das Komma durch das Wort "sowie" ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

"d) die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ".'

- b) In Nummer 2 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Nach der bis zum 31. März 1953 geltenden Regelung des § 17 Nr. 6 RuStAG haben deutsche Frauen durch die Eheschließung mit einem Ausländer kraft Gesetzes ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Für den Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind sie auf eine kostenpflichtige Einbürgerung angewiesen. Bei dem in Rede stehenden Personenkreis handelt es sich um Menschen, die ganz überwiegend in Deutschland geboren worden sind und das Land niemals verlassen haben. Die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c StAGebV enthaltene 50 %ige Gebührenermäßigung wird daher ebensowenig für ausreichend gehalten wie die in der Verordnung der Bundesregierung vorgesehene Festgebühr von 100,- DM.

Im Hinblick auf die Übergangsbestimmung des Artikel 117 Abs. 1 des Grundgesetzes kann zwar nicht davon ausgegangen werden, daß von Verfassungs wegen eine staatliche Verpflichtung zur Beseitigung der Folgen der damaligen Ungleichbehandlung besteht. Andererseits rechtfertigt es der grundgesetzliche Gleichberechtigungsgrundsatz, für diese Personengruppe von der auch für den Verordnungsgeber geltenden Möglichkeit des § 6 VwKostG Gebrauch zu machen und aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses eine Kostenbefreiung vorzusehen.

(noch Ziffer 1)

Die bisherige Übung, Kostenbefreiung nur bei Einbürgerungsansprüchen zu gewähren, steht dem Vorschlag nicht entgegen. Zum einen werden auch derzeit nicht alle Einbürgerungsansprüche kostenmäßig gleichbehandelt; auf die Fälle des § 21 HAG und der Ermessenreduzierungen auf Null wird hingewiesen. Zum anderen ist dem Verwaltungskostenrecht auf Grund des dort vorherrschenden Äquivalenzprinzips eine Differenzierung der Kostenpflicht nach Amtshandlungen, auf die Anspruch besteht, und solchen, die im Ermessen der Verwaltung stehen, grundsätzlich fremd.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In Absatz 1 werden die Worte "100 Deutsche Mark" durch die Worte "300 Deutsche Mark" ersetzt.'

Begründung:

Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung von Anträgen auf Einbürgerung übersteigt die geltende Mindestgebühr von 100 DM erheblich. Sie ist deshalb zur Verbesserung der Kostendeckung auf 300 DM zu erhöhen. Damit wird dem Beschluß der Länderfinanzminister vom 10.11.1988 zu Grundsatzfragen der Gebührenpolitik Rechnung getragen. Ein ernsthaftes Einbürgerungshemmnis dürfte sich durch diese Erhöhung nicht ergeben. Gerade durch den Abstand zu den im Ausländerrecht teilweise befristet festgelegten Einbürgerungsgebühren für erleichterte Einbürgerungen von 100 DM entsteht eine besondere Motivation, die dort geregelten Einbürgerungserleichterungen in Anspruch zu nehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 - neu - (§ 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. In § 4 wird Absatz 2 gestrichen."

Begründung:

Durch die Streichung der Auslagenbefreiung in § 4 Abs. 2 wird die Kostendeckung i.S. des Beschlusses der Länderfinanzminister vom 10.11.1988 zu Grundsatzfragen der Gebührenpolitik verbessert. Die Erhebung von Auslagen entspricht allgemeiner verwaltungskostenrechtlicher Praxis und ist darüber hinaus in § 38 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ausdrücklich vorgesehen.

4. Zu Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a
Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung in der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

Begründung:

Eine Neubekanntmachung der Gebührenverordnung liegt im Interesse einer erleichterten Rechtsanwendung und ist insbesondere aus der Sicht der neuen Bundesländer geboten.

Der Bundesrat hat ferner folgende

E n t s c h l i e ß u n g

gefaßt:

Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung die vorgesehenen Änderungen nicht zum Anlaß genommen hat, die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung insgesamt zu überarbeiten und neu zu erlassen.

So wäre es wünschenswert, wenn die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung auch von der Systematik her anderen Gebührenverordnungen des Bundesministeriums des Innern (z. B. Kostenverordnung zum Waffengesetz vom 20.04. 1990 - BGBl. I S. 780, Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz i. d. F. der Verordnung vom 20.04.1990 - BGBl. I S. 786) entsprechen würde. Der Bundesrat erwartet daher, daß künftige bundesrechtliche Gebührenverordnungen mehr als bisher im Interesse einer Erleichterung der Rechtsanwendung - insbesondere in den neuen Bundesländern - vereinheitlicht und für den Bürger und die Verwaltung anwenderfreundlicher gestaltet werden.